

Anlage 3

Hundesteuersatzung der Stadt Dessau – Roßlau ab 2011 mit den eingefügten Änderungen

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 28.11.2007 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1- Steuergegenstand

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

Ausgenommen von der Besteuerung ist das Halten von Hunden, die ausschließlich zu Erwerbszwecken gehalten werden.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Dessau-Roßlau steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Dessau-Roßlau hat.

§ 2 - Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes im Sinne dieser Hundesteuersatzung ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 - Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt,

- a) in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird,
- b) in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird,
- c) in dem der Halter mit einem Hund zugezogen ist oder
- d) in dem der Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten ist.

e) Für Hunde nach § 5 Abs. 5, deren Gefährlichkeit im Laufe des Jahres festgestellt wird, entsteht die Steuerpflicht für die Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. e) anteilig mit dem ersten des Monats, welcher dem Monat der Feststellung durch die Sicherheitsbehörde folgt.

Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens, nach Ablauf des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

(3) Kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 5 endet die Steuerpflicht für die Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. e) nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag den Leinen- und / oder Maulkorbzwang aufhebt. Damit beginnt die Steuerpflicht für die Besteuerung nach den in § 5 Abs. 1 Nr. a bis c angeführten Steuersätzen wieder.

§ 4 - Erhebungszeitraum, Entstehung Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

(4) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

(5) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. In besonderen Härtefällen können auf Antrag davon abweichende Fälligkeitstermine für das laufende Jahr bestimmt werden.

(6) Entsteht oder ändert sich die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

(7) Die Steuer kann auf Antrag bei der Stadt Dessau-Roßlau ab dem Folgejahr jährlich zum 1. Juli festgesetzt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 5 – Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich für

a) den 1. Hund	90,00 EUR
b) den 2. Hund	180,00 EUR
c) jeden weiteren Hund	192,00 EUR
d) jeden Kampfhund	700 00 EUR
e) jeden gefährlichen Hund	700,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen bestehen oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Bandog
- Bullterrier
- Chinesischer Kampfhund
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- American Staffordshire Terrier
- Mastin Espanol
- Mastino Neapoletano
- American Pit-Bull-Terrier
- Mastiff
- Staffordshire-Bullterrier
- Tosa Inu
- Bullmastiff

(4) Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Absatz 3 erfassten Hunderassen.

(5) Gefährlich im Sinne von Abs. 1 Nr. e sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.

§ 6 - Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigungen

(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 7 oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 8 gewährt werden.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

- für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
- entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
- und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.

(3) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.

(4) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 ist jede Steuervergünstigung ausgeschlossen.

(5) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen. Bei späterem Antragseingang wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden übernächsten Monat gewährt.

§ 7 - Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten

1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. von Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben oder länger als zwei Monate gepflegt wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt.

§ 8 – Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1a für das Halten eines Hundes zu ermäßigen,

1. der zur Bewachung eines bewohnten Gebäudes benötigt wird, welches vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegt;
2. wenn der Steuerpflichtige laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) oder Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält. Die Voraussetzung ist nachzuweisen.
3. der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und auch jagdlich verwendet wird (Jagdgebrauchshund)

§ 9 – Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Dessau-Roßlau zu richten.

§ 10 – Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen

- nach Aufnahme des Hundes im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb,
- nach Zuzug,
- nach Überschreitung des Zeitraumes von zwei Monaten nach § 2 Abs. 3,
- nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, schriftlich bei der Stadt Dessau-Roßlau anzumelden.

Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig von ihrer Steuerpflicht.

(2) Bei Hunden, die nach der bisherigen Satzung nicht, jedoch nach dieser Satzung als Kampfhunde einzustufen sind, hat der Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung die Änderung anzuzeigen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt Dessau-Roßlau schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Dessau-Roßlau dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter und der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen, sichtbar befestigten Steuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen.

(4) Sie sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Dessau-Roßlau oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzugeben.

(6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Hierfür erhebt die Stadt Dessau-Roßlau eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust gegangene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
2. entgegen § 10 Abs. 2 die Änderung der Einstufung seines Hundes / seiner Hunde als Kampfhund(e) nicht innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzeigt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
4. entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 3 seinen Hund / seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
2. entgegen § 11 Abs. 4 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 11 Abs. 5 nach Abmeldung seines Hundes / seiner Hunde die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht,

handelt i. S. des § 6 Abs. 7 GO LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.